

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin  
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk. Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenfer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725 Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 7. bis 13. August ist der Beitrag für die 33. Woche fällig

## Neuregelung der Lohnsteuer.

Das vom Reichstag verabschiedete Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, dessen wesentlichste Bestimmungen schon am 1. August in Kraft treten, sieht eine Ermäßigung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuer-Betrages in zweifacher Richtung vor. Einmal ermäßigt sich die Lohnsteuer von 10 % um den in dem Abänderungsgesetz vom 24. März 1921 \*) festgesetzten jährlichen Abzug von je 120 M. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau, sowie von 180 M. für jedes minderjährige Kind, das kein eigenes Arbeitseinkommen hat. (Diese Abzüge entsprechen einem monatlichen Einkommens-teil von 100 M. für Mann und Frau, und 150 M. für jedes Kind.)

Zu diesen bisherigen Abzügen von der Steuer tritt ab 1. August bei sämtlichen Arbeitnehmern unter Wegfall der Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen eine weitere Ermäßigung als Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuer-Gesetzes zulässigen Abzüge (sogen. Werbungskosten, Fahrgelder, Beiträge zu den Sozial-Versicherungen und Berufsverbänden). Diese nunmehr einheitlich festgesetzten Steuerermäßigungen betragen:

- bei Zahlung des Lohnes nach Stunden 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- bei Zahlung des Lohnes nach Tagen 0,60 M. täglich,
- bei Zahlung des Lohnes nach Wochen 3,60 M. wöchentlich,
- bei Zahlung des Lohnes nach Monaten 15,— M. monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen im § 13 aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es setzt vielmehr an Stelle der sämtlichen nach § 13 zulässigen Abzüge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptsache die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten Abs. 1 Nr. 1) sowie Beiträge nach Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag mindernden Pauschalsatz von 180 M. jährlich fest.

Gemäß Abs. 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels III gilt bei einem gesamten steuerbaren jährlichen Einkommen bis 24000 M. die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt. Die durch das jetzige Lohnsteuergesetz festgesetzten Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli d. J. nicht vorgenommen worden. Deshalb ist nun bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden auf 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen auf 1,40 M. täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen auf 8,40 M. wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten auf 35,— M. monatlich.

Der Arbeitslohn für Überzeitarbeit war von dem Steuerabzug bisher frei für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Zeit hinaus geleistet wurden. Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die für den Erlaß maßgebend waren, treffen für die Jetztzeit nicht mehr zu. Es wird deshalb der Erlaß ab

1. August 1921 aufgehoben, von diesem Zeitpunkt an unterliegen auch die aus der Leistung von Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne usw. dem Steuerabzug. Unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte ergibt sich für den Steuerabzug vom 1. August ab bei Umrechnung des Abzuges von der Steuer in dem entsprechenden Abzug vom Einkommen folgende Neuregelung:

Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer (einschl. der Beträge für Überstunden, Überschichten usw.) sind in Abzug zu bringen:

	täglich	wöchentlich	monatlich
für den Steuerpflichtigen selbst	4	24	100
für dessen Ehefrau	4	24	100
für jedes minderjährige Kind	6	36	150
in Abgeltung der Werbungskosten usw. in den Fällen, wo diese bisher bereits berücksichtigt sind	6	36	150
in den Fällen, wo die Werbungskosten usw. nicht berücksichtigt worden sind, in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921	14	84	350

Bei jeder nach dem 31. Oktober erfolgenden Lohnzahlung kommen dann in Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge nur die Beträge von 6 M. täglich, 36 M. wöchentlich, 150 M. monatlich in Frage. Vom 1. August ab sind nun die Beiträge zu den Sozialversicherungen, Fahrgelder und Werbungskosten nicht mehr besonders abzusetzen.

Die Steuerregelung bei den unständig (nur stundenweise) Beschäftigten besteht darin, daß ihnen jetzt auch ein entsprechender Abzug von der Steuer für Werbungskosten usw. zugestanden ist. Dieser beträgt vom 1. August bis 31. Oktober 0,40 M., vom 1. November ab 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden, entsprechend einem steuerfreien Abzuge von ihrem Arbeitslohn von 4 M. bzw. 150 M. für je zwei Arbeitsstunden.

Eine weitere Veränderung und Verbesserung stellt die Einbeziehung der Empfänger von Renten aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dar. Nach der Vorlage sollten zwar die Ruhegehälter der Beamten und die Witwen- und Waisenspensionen unter die sogenannte Lohnsteuer fallen, nicht aber die vorbenannten Rentenbezüge. Die Folge wäre nicht etwa die Freilassung dieser Bezüge gewesen, sondern, wie die Regierung erklärte, ihre Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund der Angaben der auszahlenden Kassen. Den Rentenempfängern wäre hierbei die Ermäßigung um den Betrag der Werbungskosten (1800 M.) verloren gegangen. Nach ihrer Einbeziehung in die Lohnsteuer steht den Rentenempfängern diese Ermäßigung neben den 1200 M., die bei jedem Steuerpflichtigen frei bleiben, zu. Das bedeutet, daß der alleinstehende Rentenempfänger mit 3000 M. steuerfrei bleibt. Der verheiratete Rentenempfänger genießt Steuerfreiheit für weitere 1200 M. zugunsten seiner Frau. Hat er Kinder, so kommen für jedes derselben weitere 1800 M. hinzu, sofern die Kinder nicht über 17 Jahre alt sind und eigenes Arbeitseinkommen haben. Bei einem verheirateten Rentenempfänger mit zwei zu berücksichtigenden Kindern tritt also der Steuerabzug erst ein, wenn der Rentenbezug 7800 M. übersteigt und nur für den überschließenden Teil. -- Hier sei gleich bemerkt, daß diese Freistellungen natürlich für alle der Lohnsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen gelten.

Eine Verbesserung des zurzeit geltenden Gesetzes, die der Entwurf schon brachte, besteht darin, daß der Ehemann die Steuerermäßigung für die Ehefrau in jedem Falle genießt, auch wenn die Ehefrau eigenes Arbeitseinkommen hat und bei dessen Besteuerung die Ermäßigung nochmals eintritt.

Über den Entwurf hinaus, der nur für Kinder unter 14 Jahren mit eigenem Arbeitseinkommen dem Vater die Ermäßi-

\* Vergl. Allgem. D. (i. Ztg. Nr. 16, 1921)

ungen zugestehen wollte, wurde beschlossen, diese Altersgrenze auf 17 Jahre festzusetzen. Für Kinder, die kein eigenes Arbeitseinkommen haben, wird dem Vater bis zur Volljährigkeit (21 Jahre) die Ermäßigung zugestanden.

Für mittellose Angehörige, die der Lohnsteuerpflichtige unterhält, kann er Ermäßigung in derselben Höhe beanspruchen, wie für Kinder. Die Vorlage wollte diese Ermäßigungen nur in der für die Ehefrau vorgesehenen Höhe gewähren und außerdem sie davon abhängig machen, daß die mittellosen Angehörigen mit dem Steuerpflichtigen in einer Haushaltung leben. Diese Vorbedingung wurde gestrichen.

Ein Einkommen aus anderen Quellen als aus Arbeit muß der Lohnsteuerpflichtige erst dann veranlagten, wenn es mehr als 600 M. beträgt.

Die Vorlage wollte den Lohnsteuerpflichtigen, denen jetzt steuerfreie Werbungskosten im Betrage von 1800 M. eingeräumt sind, erst dann einen größeren Betrag für Werbungskosten zugestehen, wenn sie nachweisen, daß sie einen Werbungskostenaufwand von mehr als 2700 M. jährlich haben. Und zwar sollte in diesem Falle das Recht der nachträglichen persönlichen Veranlagung am Jahresschluß mit Rückerstattung des zuviel abgezogenen Betrages gelten. Die Spannung zwischen 1800 M. und 2700 M. sollte unberücksichtigt bleiben. Jetzt ist bestimmt, daß der Steuerpflichtige schon einen Anspruch auf weitere Ermäßigung des Steuerabzugs hat, wenn er nachweist, daß er einen Werbungskostenaufwand hat, der den Betrag von 1800 M. um wenigstens 150 M. übersteigt.

Neu ist auch die der Vorlage eingefügte Bestimmung, daß Dienstaufwandsentschädigungen beim Steuerabzug außer Ansatz bleiben. Die Regierung wollte die Dienstaufwandsentschädigungen mit den Werbungskosten als gedeckt ansehen. Daß das nicht möglich war, zeigt schon die Tatsache, daß die Aufwandsentschädigung, die einem auswärtig beschäftigten Monteur oder einem Provisionsreisenden für wenige Wochen zu gewähren ist, über den ganzen Betrag der Werbungskosten hinausgeht.

## Zur Generalversammlung der Gärtner-Krankenkasse.

Die kurze Notiz in Nr. 30 der A. D. G.-Z. sowie die Bekanntgabe derjenigen Kollegen unseres Verbandes, welche als Delegierte zur Generalversammlung aus unseren Reihen vorgeschlagen sind, scheint bei der zurzeit herrschenden Hitze in Hamburg verlorener gewirkt zu haben. Der Vorstand der Gärtnerkrankenkasse hat nämlich darauf sofort ein Rundschreiben an die Verwaltungsstellen losgelassen, in dem es heißt: „Den älteren Mitgliedern, welche sich wieder als Abgeordnete zur Mitarbeit bereit erklärt haben, danken wir bestens, um so unangenehmer hat es uns aber berührt, daß sich Beamte und Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter namentlich in Groß-Berlin, welche für die Kasse bisher noch nicht das Geringste geleistet, sondern nur bei Generalversammlungen Einfluß zu bekommen gesucht hatten, um die Interessen ihres Verbandes auf Kosten der Kasse wahrnehmen zu können, Unterschluß in einigen Verwaltungen suchten und fanden. Bisher war die Leitung der Kasse sowie jede Generalversammlung politisch und gewerkschaftlich neutral (?). Das soll nun nach Ansicht dieser Herren anders werden. . . . Wir sind überzeugt, daß wir im Lager unserer Gegner einen Sturm der Entrüstung durch unser Vorgehen hervorrufen werden, glauben aber hierin die Interessen aller Mitglieder zu wahren und vor einer Vernichtung (?) unserer Kasse warnen zu müssen. Die Vorstände der Verwaltungsstellen können durch Fürsorge für regen Besuch der Wahlversammlungen und richtige Wahl der Abgeordneten die Absichten der Herren Gewerkschaftsbeamten, welche eine richtige Werbetätigkeit für ihre Sache entwickeln, zuschanden machen.“

Der Raum unserer Zeitung ist uns eigentlich zu kostbar, um auf diesen Erguß des näheren einzugehen, wir möchten aber bemerken, daß derselbe nicht einen „Sturm der Entrüstung“ sondern große Heiterkeit ausgelöst hat.

Zur Sache selbst sei bemerkt, daß wir für uns das Recht zur Kritik wie jedes Mitglied in Anspruch nehmen, dem Vorstand das Recht der Gegenwehr, soweit dieselbe sachlich begründet ist, nicht absprechen, aber gegen die uns untersehobenen unläuteren Motive energisch protestieren. Soweit Angestellte unseres Verbandes als Delegierte aufgestellt sind, geschah dieses nicht hinterherum, sondern auf Veranlassung der Vorstände der betreffenden Verwaltungsstellen. Auf Grund des von Herrn Gustedt so gelobten „demokratischen Wahlrechtes“. Unterzeichneter ist seit Gründung der Verwaltungsstelle „Grüne Wald“ (Februar 1898) Vorstandsmitglied derselben, auch eine Reihe weiterer als Delegierte vorgeschlagene Kollegen sind nicht nur langjährige Mitglieder, sondern auch Mitarbeiter der Krankenkasse. Der Anwurf, sie hätten „bisher noch nicht das Geringste geleistet“, haut also gründlich daneben. Wenn Herr Gustedt so alle diejenigen seiner Mitarbeiter, die in unsern Reihen als Gewerkschaftler

stehen, von seinem Dank ausnimmt, so werden diese Kollegen das zu tragen, aber wohl auch zu würdigen wissen. Weiter wird der Vorwurf erhoben, wir suchten Einfluß zu bekommen, um „die Interessen unseres Verbandes auf Kosten der Kasse wahrnehmen zu können“. Wir wollen uns nicht auf das gleiche Niveau begeben, das aus diesen Worten spricht, sondern sachlich bleiben. Hier trennt sich selbstverständlich unsere Auffassung über das Wesen einer Krankenkasse von der des Vorstandes. Wenn wir Einfluß auf die Kasse zu erlangen suchen, so halten wir dieses für unsere Pflicht, im Interesse der arbeitnehmenden Mitglieder, weil wir der grundsätzlichen Auffassung sind, daß die Krankenkassen Einrichtungen für Arbeitnehmer sein sollen.

Wie liegen denn die Dinge in der Gärtnerkrankenkasse? Sie ist heute ein Eldorado für die kleinen selbständigen Handels- und Landschaftsgärtner, Blumen- und sonstige Geschäftsinhaber. Es liegt uns fern, diesen zum Teil langjährigen Mitgliedern ihre Rechte beschränken zu wollen, halten es aber andererseits für ungerecht, daß solche nicht versicherungspflichtigen Mitglieder ihren Einfluß dahingehend ausüben, sich auf Kosten der versicherungspflichtigen Mitglieder Vorteile zu verschaffen. Während letztere in der Regel 20—24 M. Beitrag zahlen, wozu noch das Arbeitgeberdrittel in Höhe des jeweiligen Ortskrankenkassenbeitrages kommt, zahlen die Nichtversicherungspflichtigen in der 5. Klasse 12 M. Beitrag. Es kommt ihnen ja weniger auf Krankengeld an, sondern auf Arztbehandlung und Heilmittel; ihr Geschäft kann ja nebenbei noch besorgt werden; denn über die Krankenkassenkontrolle — wollen wir lieber schweigen. Wenn der Vorstand der Krankenkasse samt seinen „langjährig bewährten Mitarbeitern“ nicht zu sehr in seinen konservativen, kurzfristigen Anschauungen befangen wäre, so müßte er im Interesse der Kasse ein Zusammenarbeiten mit unserem Verband befürworten, um den Ausbau und das Weiterbestehen der Kasse zu sichern, denn heute fehlt der Kasse trotz des „Werbeausschusses“ die Zugkraft, und nur mit uns könnte der Kasse das jetzt immer mehr ausscheidende junge Element zugeführt werden. Selbst das bisherige Leitmotiv unserer Kasse: bei geringeren Beiträgen die gleichen Leistungen der Ortskrankenkassen zu gewähren, die immer im Stile eines Jahrmarktschreiers betonte Billigkeit der Kasse, zieht heute nicht mehr, und bekanntlich ist das Billige meistens nicht das Bessere. Hätte man die Kasse nach dem Grundsatz geleitet: bei gleichen Beiträgen, höhere Leistungen als die Ortskrankenkassen, so würde oder könnte es heute um die Gärtnerkrankenkasse besser stehen.

Warum hat man früher den von uns gestellten Antrag: „den Wirkungskreis der Kasse auf alle im Gartenbau beschäftigten Personen auszudehnen“ abgelehnt? Wie hat man früher um jeden Groschen Beitragserhöhung seitens „der bewährten Mitarbeiter“ gefeilscht. Wir haben allerdings wenig Hoffnung, daß dem Vorstand noch rechtzeitig die notwendige Einsicht kommt, sondern daß erst die harten Tatsachen sprechen müssen.

Wir sind sogar der Auffassung, daß die Gärtnerkrankenkasse schon in dem Stadium eines Lungenkranken angelangt ist, bei dem der Arzt eine Heilstättenbehandlung für aussichtslos hält; daß also die Zeit für einen gesunden Ausbau der Kasse bereits verpaßt und es nicht mehr allzufern ist, wo man durch die Verhältnisse gezwungen sein wird, andere Wege einzuschlagen.

Geradezu unverständlich ist es, wenn in dem Rundschreiben gesagt wird, wir beabsichtigen, die Kasse durch unsern Einfluß zu „vernichten“; das besorgt der Vorstand leider selbst. Das Hervorheben der „politischen und gewerkschaftlichen Neutralität“ der Kasse wirkt geradezu lächerlich. Werden denn nicht die Ortskrankenkassen, und andere Ersatzkassen gerade von solchen Personen in mustergültiger Weise geleitet, deren politischer und gewerkschaftlicher Gesichtskreis etwas weiter reicht, wie der des Vorstandes der Gärtnerkrankenkasse.

Trotzt nicht unsere Kasse immer nur hinter den Ortskassen einher?

Wir sind weit davon entfernt, irgend jemand den guten Glauben, das Beste für die Kasse zu wollen, abzusprechen, aber das Recht, unsere Meinung zu sagen und zu vertreten, lassen wir uns nicht nehmen. Übrigens hätte man schon früher für ein zeitgemäßes Wahlsystem Sorge getragen, wären derartige unerquickliche Auseinandersetzungen vermieden. Obwohl auf der letzten Generalversammlung das Bezirkswahlsystem im Prinzip beschlossen wurde, hält die Hauptverwaltung es nicht für nötig, diesen Beschluß auszuführen. Dagegen wird von einem „Wahlausschuß“ ein Rundschreiben ähnlichen Inhalts verbreitet und zur Wahl der 31 an die Spitze der Wahlliste gesetzten und noch einiger anderer besonders ausgepickter „Mitarbeiter“ aufgefordert. Das Statut der Krankenkasse sieht einen Wahlausschuß nicht vor. Er erscheint also lediglich als ein ganz besonderes Glanzstück des nach Gustedt „demokratischen Wahlrechtes“. Im Volksmunde pflegt man solches allerdings mit „Diktatur“ zu bezeichnen.

Nicht einmal soviel parlamentarisches Anstandsgefühl besitzt der Vorstand, die Wahlliste alphabetisch aufzustellen,

Es wäre hierzu noch so manches zu sagen, doch das hoffen wir, noch an anderer Stelle sagen zu können.

Die Mitglieder der Krankenkasse wollen jedoch diese Ausführungen als Mahnung aufnehmen und sich ihrer später erinnern, wenn sich die Geschichte der Gärtnerkrankenkasse in logischer Entwicklung wahrscheinlich anders, als sie sich viele heute noch vorzustellen vermögen, vollziehen.

J. Löcher, Berlin.

## Zur Frage der Beschäftigung ausländischer Landarbeiter.

Nachstehende Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein ist auch für die schleswig-holsteinischen Baumschulen von besonderer Wichtigkeit, denn bekanntlich betrachten die Baumschulenbesitzer selbst sich gern als Landwirte, in welcher Auffassung sie vom Landwirtschaftsministerium bei jeder Gelegenheit in vollendeter Parteilichkeit den Rücken gestärkt erhalten. Wir würden uns aber garnicht wundern, wenn bei der Anwendung dieser Verordnung das bekannte Geschrei nach Sonderausnahmen anheben würde.

§ 1. Ausländische Landarbeiter, einschließlich solcher ausländischen Landarbeiter, die in der Forstwirtschaft, in Torfbetrieben oder anderen landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, müssen, auch wenn sie nach den bisher ergangenen Vorschriften als legitimiert angesehen werden können, innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung entlassen werden, es sei denn, daß das Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein zu ihrer Weiterbeschäftigung die Genehmigung erteilt.

§ 2. Arbeitgeber, die gegen die vorstehende Anordnung verstoßen, werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 3. Deutschstämmige Rückwanderer und Flüchtlinge sind nicht als Ausländer im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Im Zweifelsfalle ist über die Deutschstämmigkeit eine Äußerung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer, Berlin W. 35, herbeizuführen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. Mai 1921.

Der Oberpräsident.

## Staats- und Gemeindegärtnerei

Dresden. Botanischer Garten. Durch die Dresdner Tagespresse gingen in der letzten Zeit Notizen, die sich mit der Auflösung des Botanischen Gartens in Dresden beschäftigen. Die Dresdner Ortsverwaltung und der Gruppenvorstand der gärtnerischen Betriebsräte haben sich aus diesem Grunde mit einer Eingabe an die sächsische Staatsregierung gewandt, in der die Notwendigkeit der Erhaltung des Botanischen Gartens begründet wird. Hoffentlich gelingt es, die maßgebende Stelle von einer Auflösung des Botanischen Gartens abzuhalten. Mit der Beseitigung desselben würde für Dresden ein nicht wieder zu ersetzender Kulturschatz verschwinden.

Besonders für alle Fachleute würde es ein großer Verlust sein. Vielen Kollegen, die bisher ihre Pflanzenkenntnisse dort erweiterten, würde diese Möglichkeit genommen werden. Bei der immer mehr zunehmenden Spezialisierung der Gärtnereibetriebe ist es besonders notwendig, derartige Institute zu erhalten, um unserem Nachwuchs Fortbildungsmöglichkeiten zu geben. K.

### Eine bedeutsame Tagung der „Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst“.

In den Tagen vom 17. bis 21. Juni fand in Bielefeld die Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst statt. Diese Tagung beansprucht deswegen ein höheres und weitgehendes Interesse, weil sie sich auch mit Fragen beschäftigte, die nicht nur alle Fachleute, sondern alle volkswirtschaftlich und kommunalpolitisch Tätigen in hohem Maße bewegen. In der Sondertagung leitender Beamter öffentlicher Garten- und Friedhofsverwaltungen am 18. Juni hielt Gartendirektor Meyerkamp Bielefeld einen Vortrag über zeitgemäße Organisation städtischer Gartenämter, in welchem er etwa folgendes ausführte: Die städtischen Gartenämter sind augenblicklich in einer großen Not. Bei ihrer außerordentlichen Finanznot glauben die Städte, gerade bei ihren Gartenämtern sparen zu müssen. Die Grünanlagen sind gewiß ein Zeichen des Wohlstandes, sie müssen aber heute mehr als früher unbedingt erhalten bleiben. Denn während die Städte früher ausgedehnte Wohnungspolitik treiben konnten, müssen heute infolge der Wohnungsnot viele Bewohner der Städte in Räumen untergebracht werden, die für eine menschenwürdige Behausung kaum geeignet sind. In einem solchen Zeitpunkt ist es nicht anständig, die öffentlichen Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, entgegen zu lassen bzw. sie nicht auszubauen und zu vergrößern. Wir müssen deshalb eindringlich darauf hinwirken, daß die städtischen Gartenanlagen

gerade jetzt erweitert werden. In einer Reihe von Städten ist die Verwaltung teilweise noch viel zu viel zersplittert und das Arbeitsgebiet nicht zusammengezogen, die verschiedenen einzelnen Verwaltungen könnten mehr Hand in Hand und dadurch billiger arbeiten. Auf alle Fälle sollten in den mittleren und kleineren Städten, die noch getrennte Friedhofsverwaltungen haben, diese mit dem bestehenden Gartenamt vereinigt werden. Der Leiter des Gartenamtes muß dem Leiter des bestehenden Bauamtes gleichgestellt sein.

Den zweiten Vortrag hielt Friedhofsdirektor Erbe-Breslau über: Kommunalisierung der Friedhöfe. Der Redner forderte die Verstädlichung der Friedhöfe aus sozialen und verwaltungstechnischen Gründen, wenn sie auch wirtschaftlich ein Wagnis sein werde.

Den letzten Vortrag hielt Gartendirektor Barth-Charlottenburg über: Notstandsarbeiten im Dienste des öffentlichen Gartenwesens. Die außerordentliche Bedeutung der Notstandsarbeiten für das öffentliche Gartenwesen geht aus dem Ergebnis einer Rundfrage über den Umfang der Notstandsarbeiten hervor. Darnach haben 40 deutsche Städte durch ihre Gartenverwaltungen für 150 Millionen Mark Notstandsarbeiten ausführen lassen (die Stadt Köln allein 44 Millionen M.). Davon entfallen auf öffentliche Anlagen sowie Spiel- und Sportplätze 43 Millionen M., Friedhöfe 40 Millionen M., Klein- und Siedlungsgärten 23 Millionen M. Der Grund, weshalb gerade auf die Gartenverwaltungen solch hohe Summen der Notstandsarbeiten entfallen, ist darin zu suchen, daß das meiste Geld für Arbeitslöhne (80 %) ausgegeben und sehr wenig für Material gebraucht (20 %) wurde, im Gegensatz zum Hochbauwesen, wo das Verhältnis ein umgekehrtes ist. Allmählich sei, so führte der Redner noch aus, die Auffassung durchgedrungen, daß die Notstandsarbeiten der Gartenverwaltungen als produktiv anzusehen seien; brächten sie auch kein Geld ein, so seien sie doch geeignet, die höchsten Güter der Bevölkerung, Kraft und Gesundheit, zu fördern.

Zur Frage der Erhaltung der Hofgärten und anderer gefährdeter deutscher Gartenanlagen, über die der Geschäftsführer referiert hatte, hat die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz und dem Bund deutscher Architekten Richtlinien aufgestellt, die auch vom Deutschen Werkbunde, als deren Vertreter der Prof. Peter Behrens-Berlin an der Tagung teilnahm, unterstützt werden.

Schließlich nahm die Versammlung noch einstimmig eine Entschließung an, die sich gegen eine vom Ministerium des Innern vorbereitete, den Städten zu übersendende Vorlage einer Gartenluxussteuer wendet, da ein nennenswerter Ertrag aus dieser Steuer nicht zu erwarten, wohl aber eine Erdrosselung der Neigung von Staat und Gemeinden, die Kleingarten- und Siedlungsbestrebungen zu fördern, befürchtet werden müsse.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Gärtnerlehrlingsprüfungen in Brandenburg.

Im August und September finden die diesjährigen Herbstprüfungen für Gärtnerlehrlinge statt. Anmeldungen werden vom 15. Juli ab erbeten, damit keine unnötigen Verzögerungen entstehen. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Lehrherrn beim Gärtnerlei-Ausschuß zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Lehrherrn über die in der Lehrgärtnerei betriebenen Zweige des Gartenbaues, in welchen der Prüfling ausgebildet worden ist;
2. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf des Lehrlings;
3. eine vom Prüfling verfaßte Beschreibung der Lehrgärtnerei;
4. das letzte Schulzeugnis;
5. das gärtnerische Tagebuch sowie vom Prüfling angefertigte Zeichnungen usw. in Fortbildungs- und Fachschulen.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 25 M. ist vom Lehrherrn gleichzeitig mit der Anmeldung an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer durch Postscheckkonto Berlin 14 500 unter Angabe „für Gärtnerlehrlingsprüfung“ einzusenden. Grundsätze für die Prüfung der Gärtnerlehrlinge werden den Interessenten auf Antrag kostenfrei zugesandt. Musterlehrvertragsvordrucke können gegen Einsendung von 50 Pf. für das Stück von der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

## Berichte

### Unparteiliches Verhalten und anderes.

Als Patriot vom reinsten Wasser und alld deutschem Glanze hat sich mal wieder Herr Bernstiel, Vorsitzender des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, gezeigt in der Hauptversammlung des ostpreussischen Provinzialverbandes in Elbing. In seinen bekannten Brusttönen wies er, wie wir einem Bericht der „Elbinger Zeitung“ entnehmen, auf das unparteiliche Verhalten vieler Blumengeschäfte namentlich in Berlin hin. Dort wird das Verlangen nach ausländischen Blu-

men mit der Nachfrage begründet. Es nütze nichts, auf die Abwehrbestrebungen gegen feindliche Ware hinzuweisen. Die Reichshauptstadt sei derart verausländert, daß man von ihr vaterländisches Wirken in dieser Richtung nicht erwarten dürfe. Als Vorbild stellte Herr Bernstiel die vaterländische Arbeit in thüringischen Städten hin. Dort trage jedes Geschäft die Inschrift: „Kauft keine Feindbundwaren!“

Am Schlusse des Berichts wird zwar etwas kleinlaut dann weiter mitgeteilt, daß „manche Klagen auch über das Gebaren gewisser Gartengeschäfte bei der Einfuhr von ausländischen Hölzern und Strauchpflanzen laut werden, von denen Herr Bernstiel auch zu erzählen wußte. Auch die Händler mit Mai-Blumenkeimen bekundeten wenig vaterländisches Gefühl. Sie führen unbekümmert um den Bedarf des Inlandes ihre Ware aus, während der Inlandsbedarf sehen könne, wo er bleibe. Das sollte nicht vorkommen!“

Ganz richtig. Aber es sollte auch bei einem Patrioten nicht vorkommen, daß er immer nur den „unpatriotischen“ Splitter in den Augen der Händler sieht, über den „patriotischen“ Balken seiner Freunde in den gärtnerischen Produzentenkreisen aber sich in alldeutscher Kühnheit hinwegzusetzen sucht. Das unausbleibliche Stolpern läßt sich dabei nun mal nicht vermeiden, wie schon gleich folgendes zeigt:

Bezüglich der Einfuhr holländischer Blumenzwiebeln hatte der Verband deutscher Gartenbaubetriebe, dessen Vorsitzender Herr Bernstiel ist, der Regierung den Vorschlag unterbreitet, statt, wie im vorigen Jahre, für 1 Million die Einfuhr im Betrage von 5 Millionen zu gestatten. Dieserhalb wurden mit der holländischen Regierung Verhandlungen eingeleitet. Da die deutsche Regierung Gegenleistungen verlangte, ist aus den Verhandlungen ein Ergebnis nicht herausgekommen. Uns scheint, als wenn Fragen der Ein- und Ausfuhr denn doch mit dem Patriotismus des Herrn Bernstiel recht wenig zu tun haben, jedenfalls durch solchen nicht zu lösen sind. Daß übrigens Herr Bernstiel in Elbing sich in Gesellschaft mit ihm völlig gleichgesinnter „Patrioten“ befunden hat, geht daraus hervor, daß gegen Verhandlungen über den Abschluß eines Provinzialtarifs sich einmütige Ablehnung kundgab. Ebenso wenig soll ein Schiedspruch des Königsberger Schlichtungsausschusses Anerkennung finden. Die Gartenbaubetriebe wollen nur die freie Vereinbarung mit ihren Gehilfen gelten lassen.

In den zentralen Verhandlungen über den Abschluß eines Reichsmanteltarifs hat Herr Bernstiel zwar stets seine Tariffreundlichkeit betont. Damals war aber wohl sein „patriotisches Verhalten“ noch nicht zu der jetzigen Vollkommenheit entwickelt oder es ist ihm damals noch klug erschienen, sein wahres Gesicht zu verschleiern. L.

#### Wie's trefft, wenn's nur billiger ist.

Daß unsere Gärtnerei-Unternehmer unter allen Umständen Garten-Bauern sein wollen, erfahren wir von ihnen täglich. Welche edlen Motive sie dabei leiten, ist uns ebenfalls längst bekannt. Daß sie diese zu verschleiern bemüht sind, ist an sich nicht schön, schon deswegen nicht, weil diese Garten-Bauern in der Mehrzahl sich als besonders patriotische Deutsche zu bezeichnen belieben. Ein hervorragendes Merkmal jedes richtiggehenden Deutschen soll bekanntlich aber die Ehrlichkeit sein. Wie es nun damit und mit den besagten edlen Motiven bestellt ist, zeigt uns ein Bericht anlässlich der Wahlen zur Generalversammlung der Gärtnerkrankenkasse aus Krefeld. Auf Grund der überraschenden Feststellung (die uns aber auch von vielen andern Orten mitgeteilt wurde), daß von unsern dortigen 166 Mitgliedern nicht ein einziges der Gärtnerkrankenkasse mehr angehört, kommt unser Berichterstatter zu einer eigenartigen Feststellung. Er schreibt uns: Eigenartig war es für mich, feststellen zu müssen, daß unsere Unternehmer am Orte, die alles, nur nicht Gewerbetreibende sein wollen, es fertig gebracht haben, ihre Arbeiter und Gehilfen bei der Innungskasse für Handwerker anzumelden. Der Beweggrund ist mir allerdings bald klar geworden, denn das ist die billigste Kasse am Orte. Was schadet es denn ihnen, wenn auch die Leistungen am geringsten sind. Mag der arme Teufel, der krank wird, sehen, wie er fertig wird. H. C.

## Rundschau

### Arbeiterversicherung.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bringt zur Neuwahl der Vertreter bei den Behörden der Arbeiterversicherung folgende Bekanntmachung: Wenn nicht durch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt wird, müssen im Laufe dieses Jahres die Neuwahlen der Vertreter bei den Behörden der Arbeiterversicherung stattfinden, da Ende Dezember 1921 die wiederholt verlängerte Amtsdauer abläuft.

Nach den Erkundigungen, die von uns beim Arbeitsministerium eingezogen worden sind, soll die Amtsdauer jedoch von neuem verlängert werden. Der Grund dazu besteht in der Absicht, das Wahlverfahren zu vereinfachen. Nur die Wahlen der Ausschüsse und Vorstände der Krankenkassen sollen noch im Laufe des Jahres stattfinden. Diese Wahlen sind von größter Bedeutung für die Wahrung der Rechte der Versicherten in der gesamten Arbeiterversicherung, da auch bei dem in Aussicht genommenen neuen Wahlverfahren die Vorstände der Krankenkassen der grundlegenden Wahlkörper für die sonstigen Instanzen sein sollen.

Die Ortsausschüsse des ADGB. werden hiermit ersucht, alle Vorkehrungen zu treffen, um den Wahlen einen günstigen Ausgang zu sichern. Voraussetzung dazu ist, daß keine Stimmenzersplitterung eintritt, was nicht nur dadurch zu verhüten ist, daß etwaige Versuche politischer Richtungen, Listen aufzustellen, unterbunden werden, sondern auch dadurch, daß mit den Ortskartellen der Afa überall gemeinsame Listen aufgestellt werden.

Die ablaufende Amtsperiode war außergewöhnlich lang. Es ist also wahrscheinlich, daß viele Vertreter in den Ausschüssen und Vorständen der Krankenkassen amtsmüde geworden sind. Bei der Auswahl neuer Personen muß, entsprechend den wichtigen Aufgaben, große Sorgfalt obwalten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß an die neuen Männer ganz besondere Anforderungen gestellt werden. Es sei hier nur an den Erlaß des preußischen Wohlfahrtsministers vom 13. Januar 1921 erinnert, durch den die Angestellten der Krankenkassen der Besoldungsordnung unterstellt worden sind. Obgleich dieser Erlaß keinerlei gesetzliche Grundlage hat, wird versucht, ihn in Preußen durchzuführen, und in verschiedenen anderen Freistaaten werden ähnliche Versuche angekündigt.

Es ist ganz selbstverständlich, daß scharf Stellung genommen werden muß gegen diesen und auch die folgenden Versuche, durch die auf anderem Wege verwirklicht werden soll, was bei der Beratung der RVO. abgewehrt wurde. Es handelt sich um eine Einschränkung der Selbstverwaltung der Krankenkassen. Um die Abwehr mit Nachdruck zu führen, ist erforderlich, daß die Vertreter in den Ausschüssen und Vorständen mit gewerkschaftlichem Geist erfüllt sind. Das ist um so notwendiger, weil leider auch sonst Anzeichen vorhanden sind, die darauf hindeuten, daß die Tarifpolitik, die die Krankenkassenverbände und ihre Angestellten getrieben haben, in Gefahr ist.

## Bekanntmachungen

### Gaue und Ortsverwaltungen.

**Holsteinischer Gärtnerstag.** Wie schon in Nr. 31 bekanntgegeben, findet der Gärtnerstag am Sonntag, den 14. August statt. Daran beteiligen sich die Ortsverwaltungen Kiel, Lübeck, Neumünster, die Privatgärtnergruppe Holsteinische Schweiz und alle holsteinischen Einzelmitglieder. Abfahrtszeiten: Kiel ab 7,55 Uhr vorm., an Plön 9,11 Uhr; Lübeck ab 7,15 Uhr, an Plön 8,49 Uhr; Neumünster ab 6,50 Uhr, an Plön 9,11 Uhr. Von dort Motorbootfahrt auf dem Plöner See nach Ascheberg. Abfahrt Plön 10 Uhr vorm., Fahrpreis 2,50 M. pro Person. Mittags 1 Uhr Essen, Preis 15 M., ohne Zwang (vorherige Anmeldung notwendig). Um 2 Uhr im Bahnhofs-Hotel Ascheberg: festliche Veranstaltungen, Begrüßung, Feste, Vorträge, Theater und Ball. Ende 9 Uhr. Eintritt für Mitglieder 3 M., Damen 2 M., Nichtmitglieder 4 M. Fahrpreismäßigung durch Sonntagskarten. Anmeldung über Teilnehmerzahl und Mittagessen bis 1. August an Breccour, Kiel, Holtenerstr. 34, I, oder F. Rohde, Guts-Gärtner, Gut Horst, Post Perdöhl in Holstein.

**Langendreer.** Neue Ortsgruppe. Vorsitzender: Koll. Fr. Schäfer, Mittelstr. 17. Versammlung jeden Sonntag nach dem 15. des Monats im Restaurant „Zum deutschen Haus“, Hauptstraße. Zur Gruppe gehören alle Einzelmitglieder der Orte Lütgendortmund, Werne, Witten und Langendreer. Nächste Versammlung am Sonntag, den 21. August, nachm. 4 Uhr.

**Stolp i. Pom.** Ab 1. August sind die laufenden und rückständigen Beiträge der **Gutsgärtnerkollegen**, die bisher der Verwaltung Stolp zugeteilt waren, an die Gauverwaltung F. Klatt, Berlin, Luisenufer 1, Postscheckkonto Nr. 112374, zu entrichten. Von dort erfolgt nun auch die Zeitungszustellung.

Der Vorstand. Lemke. Lange.

### Festlichkeiten.

(Hierunter nehmen wir alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2 M. berechnet.)

**Dresden.** Am Sonntag, dem 14. Aug. st. Rosenfest d. s. Bezirks Laubegast - Leuben - Polkewitz im Gasthof zu Leuben. Nachmittags großes Gartenfest mit zahlreichen Kinderbelustigungen. Die gesamte Kollegenschaft ist dazu freudlich eingeladen. Der Festausschuß.